



Inhalt:

2. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2007
5. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung vom 21.12.2000
- Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur 3. Änderung der Friedhofssatzung i.d.F.d.Ä. vom 24.09.2008 und zur 3. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Kommunalfriedhofs und der Friedhofseinrichtungen vom 21.03.2005
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 21.12.2011
- Nochmalige Herstellung der Dopheide
- Einziehung von Straßen
- Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr
- Ungültigkeit eines Dienstausweises
- Jagdbezirk Schloß Holte II, Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

1. **2. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NW. S.271) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NW. S. 394), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung vom 20.12.2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 – Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate –

Absatz 2 Nr. 1 und 2:

Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wird in
Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen auf 16 % des Einspielergebnisses (Nettokasse)
und in
Gastwirtschaften und sonstigen Orten auf 16 % des Einspielergebnisses (Netto-Kasse) festgesetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

b) für das Bioabfallgefäß (grün) bei einem Gefäßvolumen von							
60 Litern	-	-	-	-	-	-	63,24 EURO
80 Litern	-	-	-	-	-	-	81,12 EURO
120 Litern	-	-	-	-	-	-	114,48 EURO
240 Litern	-	-	-	-	-	-	205,20 EURO
c) für die Saisontonne für Bioabfälle (grün) bei einem Gefäßvolumen von							
80 Litern	-	-	-	-	-	-	47,32 EURO
120 Litern	-	-	-	-	-	-	66,78 EURO
240 Litern	-	-	-	-	-	-	119,70 EURO.“

Artikel 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 21.12.2011

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

3. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock i.d.F.d.Ä. vom 24.09.2008 und zur 3. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Kommunalfriedhofs und der Friedhofseinrichtungen vom 21.03.2005

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2008 (GV NRW S. 13) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 20.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1- Änderung der Friedhofssatzung

1. In § 13 Abs. 3 c) „Urnenreihengrabstätten“ wird das Längenmaß 0,625 m in beiden Tabellen durch 1,00 m ersetzt.

2. In § 13 Abs. 3 d) „Urnenwahlgrabstätten als 2-fach-Lager“ werden die Breitenangaben von 0,625 m in beiden Tabellen durch 1,00 m ersetzt.

Artikel 2 – Änderung der Friedhofsgebührensatzung

1. In Ziffer 1.23 des Gebührenverzeichnisses wird der Betrag 276 € für ein Urnenwahlgrab je Lager durch 442 € ersetzt.

2. In Ziffer 3.63 des Gebührenverzeichnisses

1. wird nach Buchstabe a) „Urnenreihengrab“ 55 € ein neuer Buchstabe b) „Urnenreihengrab, groß“ 88 € eingefügt,
2. aus dem bisherigen Buchstaben b) wird Buchstabe c) „Wahlgrab (2-Lager)“ 75 € und danach wird ein neuer Buchstabe d) „Wahlgrab (2-Lager), groß“ 120 € eingefügt,
3. werden die bisherigen Buchstaben c) und d) die neuen Buchstaben e) und f).

3. Aus dem ursprünglichen Gebührenverzeichnis vom 21.03.2005 bleiben die Tarifstellen 3.13, 3.14, 3.23 und 3.24 über den 30.06.2011 hinaus bis zum Abschluss der Renovierungsarbeiten an der Leichenhalle in Schloß Holte in Kraft. Die vergleichbaren Tarifstellen des Gebührentarifs nach der 2. Änderungssatzung vom 30.09.2010 sind frühestens anzuwenden, wenn die Renovierungsarbeiten an der Leichenhalle durch Einsegnung abgeschlossen sind.

Artikel 3- Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt bezogen auf Artikel 2 Ziffer 3 rückwirkend zum 01.07.2011 ansonsten rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 21.12.2011
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 21.12.2011

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 271) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandschau

(1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Zeitliche Folge der Brandschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Die Gebäude und Einrichtungen, die gemäß § 1 dieser Satzung der Brandschau unterliegen, sind in der dieser Satzung anliegenden Aufstellung enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen. Objekte, die in der Aufstellung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber dennoch der Brandschau unterliegen, werden vergleichbaren Objekten zugeordnet.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 3 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen sind gemäß § 5 dieser Satzung zu ersetzen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Gebühr beträgt für die Durchführung einer Brandschau einschließlich Vor- und Nachbereitung oder einer Nachschau am Objekt gem. § 3 Abs. 1 nach Dauer der Amtshandlung je angefangene Viertelstunde 16,00 € je Kraft.

§ 5 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen und Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht

§ 6 Gebührenschildner/-in

(1) Gebührenschildner/-in ist der / die Eigentümer/-in, Besitzer/-in oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltend Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den / die Schuldner/-in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem / der Gebührenschildner/-in die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2010 (BGBl. I S. 2248) zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aufstellung der Objekte für die für die Durchführung der Brandschau gem. § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Kennziffer	Brandschauobjekte	Intervall (Jahre)
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	5
1.2	Heime	
1.2.1	Altenwohnheime mit/ohne Pflegeplätze	5
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige, minderjährige Personen (ab 9 Pers.)	5
1.2.3	Gebäude für körperlich und / oder geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)	5
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)	5
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	5
2.	Übernachtungsobjekte	
2.1	Beherbergungsbetriebe nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 2) ab 13	5
2.2	Obdachlosenunterkünfte	5
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)	5
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CW VO)	5
3.	Versammlungsobjekte	
3.1	Versammlungsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 1)	
3.1.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Personen fassen	3
3.1.2	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Personen fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben	3
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Personen fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Personen fassen	3
3.2	Versammlungsobjekte, die nicht der SBauVO, Teil 1 unterliegen	
3.2.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)	5
3.2.2	Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	5
4.	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach den bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen (SchulBauR)	5
4.2	Ausbildungsstätten (SchulBauR nicht anwendbar)	
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte	5
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden	5
4.2.3	wie 4.2.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	5
5.	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 4)	5
6.	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 3)	3
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche	3
6.3	Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar)	
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche	5
6.3.2	wie 6.3.1, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche	5
7.	Verwaltungsobjekte	
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche	5
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche	5
8.	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	5
8.2	Messegebäude	5
9.	Garagen	
9.1	Großgaragen nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 5)	5
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	5
10.	Gewerbeobjekte	
10.1	Herstellung, Produktion	

10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	5
10.1.2	wie 10.1.1, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm	5
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm	5
10.1.4	wie 10.1.3, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	5
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO) / Chemikaliengesetz (ChemikalienG) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung bzw. Kreis und Bezirksregierung genehmigt wurden	5
10.1.6	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm	5
10.2	Lagerung	
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / DruckbehälterVO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden	5
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche	5
10.2.3	wie 10.2.2, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche	5
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche	5
10.2.5	wie 10.2.4, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche	5
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche	5
10.2.7	Hochregallager	5
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	5
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³ in Verbindung mit Wohngebäuden	5
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	5
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	5
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)	5
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	5
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche	5
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen	5
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)	5

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 21.12.2011
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

5. Nochmalige Herstellung der Dopheide

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 20.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Dopheide ist in ihrer vollen Länge nochmalig hergestellt. Die endgültige Herstellung wird hiermit gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen festgestellt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 21.12.2011
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

6. Einziehung von Straßen

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 20.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWGNW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche, Gemarkung Stukenbrock, Flur 1, Flurstücke 789 und 790 (Teilbereich „Mühlenweg“ zwischen Augustdorfer Straße, Kreisverkehr und Fosse Bredder), sowie Flurstücke 543 und 207 (Teilbereich „Fosse Grund“ zwischen Augustdorfer Straße und Wendehammer Stichweg Fosse Bredder) - jeweils schraffierte Bereiche im anliegenden Katasterauszug mit sofortiger Wirkung als öffentliche Straßenfläche eingezogen.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 21.12.2011
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr



7. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

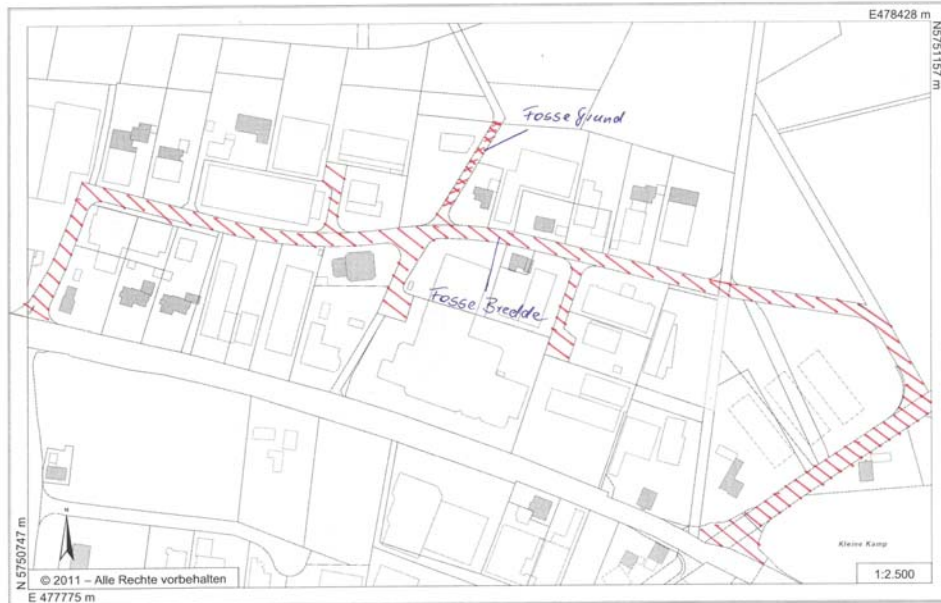
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßen als **Gemeindestraßen** dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

- Fosse Bredde / Fosse Grund
- Teutoburger Weg

Diese Widmung für den öffentlichen Verkehr hat der Rat in seiner Sitzung vom 20.12.2011 beschlossen.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 21.12.2011

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr



Erschließungsanlage „Fosse Bredde / Fosse Grund“

Teutoburger Weg



8. Ungültigkeit eines Dienstausweises

Folgender Dienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstausweis Nr.: 67

Inhaberin: Frau Sabine Schupp

ausgestellt am: 16.03.2007

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstausweises führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung nimmt der Fachbereich Zentrale Dienste, Telefon 05207/8905-116 entgegen.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 06.12.2011
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

9. Jagdbezirk Schloß Holte II, Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

12.12.2011

Jagdbezirk Schloß Holte II
Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft.

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Schloß Holte II werden hiermit zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung am Dienstag, dem 7. Febr. 2012, 19³⁰ Uhr, im Gasthaus Dried-Dresselhaus, Kalkenheide eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung u. Begrüßung
2. Aktualisierung des Jagdkatasters
3. Verschiedenes

Schloß Holte - St. den 09.12.2011

Der Jagdgenossenschaftsvorsitzer
E. Rieksmeuwöhrner